

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Die Gemeinde Greiling erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister sowie 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- | | |
|--|---|
| a) den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss , bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, | 3 |
| b) den Grundstücks- und Bauausschuss , bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, | 4 |
| c) den Straßen-, Wege-, Wasser- und Kanalausschuss , bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. | 4 |
| d) den Maschinenausschuss , bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern | 2 |

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) - d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, bzw. im Falle der Rechnungsprüfung und des Straßen-, Wege-, Wasser- und Kanalausschusses ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und 15,00 € für die notwendige Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen des Gemeinderates.

(3)¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil

entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde.
⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4)Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 13. Mai 2008 außer Kraft.

Greiling, 13. Mai 2014

GEMEINDE GREILING



Anton Margreiter
1. Bürgermeister